

Satzung des Sportverein 1927 Obersinn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1927 Obersinn e.V.“ – abgekürzt: „SV 1927 Obersinn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Obersinn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden "Öffentlichkeitsarbeit"
- dem Vorsitzenden "Spielbetrieb"
- dem Vorsitzenden "Sportheim"
- dem Vorsitzenden "Sportplatz"
- dem Vorsitzenden "Veranstaltungen"
- dem Vorsitzenden "Finanzen"

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

Einzelvertretungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

2. Dem Vorsitzenden "Öffentlichkeitsarbeit" sind zugeordnet der Schriftführer und weitere Beisitzer. Dem Ressort "Öffentlichkeitsarbeit" ist vor allem zugewiesen die Schriftführertätigkeit, Repräsentation des Vereins nach außen (Geburtstage, Beerdigungen, u.a.), Kommersabende, Vereinsringsitzungen, Ansprechpartner im Außenverhältnis zur JFG Sinngrund, Koordination der internen Ressorts,

3. Dem Vorsitzenden "Spielbetrieb" sind zugeordnet der Jugendleiter und weitere Beisitzer. Dem Bereich "Spielbetrieb" ist vor allem zugewiesen die Teilnahme an Spielgruppentagungen, Spielverlegungen, Spielabsagen, Pressemitteilungen, Senioren, Junioren/Juniorinnen, Trainer.

4. Dem Vorsitzenden "Sportheim" sind weitere Beisitzer zugeordnet. Dieser Bereich ist zuständig für die Belegung des Sportheims, Bestellungen aller Art, Sportheimvermietung, Reinigungskräfte, Inventar, Ölbestellungen, Instandhaltung.

5. Dem Vorsitzenden "Sportplatz" sind weitere Beisitzer zugeordnet. Dieses Ressort kümmert sich um die Pflege der Sportplätze, Abstreuen, Bewässerung, Belegungsplan, Trainings- und Spielentscheidungen.

6. Dem Vorsitzenden "Veranstaltungen" sind weitere Beisitzer zugeordnet. Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen, Presseinformationen, Veröffentlichungen, Anmeldungen, Terminfestlegungen.

7. Dem Vorsitzenden "Finanzen" sind zugeordnet der 2. Kassier und ein weiterer Beisitzer. Dem Ressort "Finanzen" obliegt unter anderem die Verwaltung der Kasse, Mitgliederbestand, Steuern, Werbung, Ehrungen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die konkreten Aufgabenbereiche zugeordnet werden.

Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von 5.000 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Ein Vorstandsmitglied wird ermächtigt, über einen Betrag bis zu 300 € ohne Zustimmung des weiteren Vorstands allein zu verfügen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6a Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden "Öffentlichkeitsarbeit" einberufen werden. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden "Öffentlichkeitsarbeit" geleitet.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner einzelvertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds, in dessen Geltungsbereich die zur Abstimmung stehende Angelegenheit fällt.

§ 7 Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

1. der Vorstand
2. der Schriftführer
3. der 2. Kassier
4. der Jugendleiter
5. die weiteren Beisitzer

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a) , 4 c) und 4 e), sowie nach § 6 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Beschlussfähig sind sowohl die kleinere Vorstandssitzung, als auch die größere Vereinsausschusssitzung mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

1. die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
2. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Das Vereinsjahr schließt mit der Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sind. Als Einladung gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn, im Aushängekasten und in der Main-Post.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie die Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) ist unter anderem

- a) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) Alle zwei Jahre Neuwahlen vorzunehmen. Der gesamte Vereinsausschuss wird nach dem Modus der Wahlordnung des BLSV vorgenommen. Abweichungen davon bestimmt die Mitgliederversammlung.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das kommende Jahr

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden in der Regel Beschlüsse über Sonderausgaben, Vereinsangelegenheiten, Ausschlüsse von Mitgliedern, Auflösung des Vereins und eventueller Abteilungen, Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse etc. gefasst.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Protokollführer und dem Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit“ zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenbericht

Der Kassenbericht ist durch den Vorsitzenden „Finanzen“ zu erstellen; er soll über die Einnahmen und Ausgaben erschöpfend Auskunft geben.

§ 10 Vereinsabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Nach Aufnahme ist der Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind variabel; sie werden den jeweiligen Erfordernissen angepasst und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragssätze sind gestaffelt nach:

- a) Erwachsene, b) Jugendliche, c) Schüler, d) Frauen, e) Rentner.

Ein Erlass der Mitgliedsbeiträge in besonderen Härtefällen wird durch den Vorstand geregelt.

§ 13 Geschäftsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, werden geehrt. Die Durchführung obliegt dem Vorstand. Geehrt werden:

25 Jahre Mitgliedschaft – Silbernadel mit Urkunde

40 Jahre Mitgliedschaft – Goldene Vereinsnadel mit Urkunde

Für besondere Verdienste um den Verein kann die silberne bzw. goldene Verdienstnadel verliehen werden.

Ferner kann der Verein Verbandsehrungen nach der Ehrenordnung des BFV bzw. BLSV beantragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzuwandeln haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Markt Obersinn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecks betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 In –Kraft - Treten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die vorherige Satzung.